



Schramberg

Schwarzwaldqualität erleben

I n f o r m a t i o n e n

für den Gemeinderat Schramberg

und

die Ortschaftsräte

Tennenbronn und Waldmössingen



Inhaltsverzeichnis

Hauptsatzung	Seite 1
Geschäftsordnung des Gemeinderats	Seite 13
Betriebssatzung für die Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K.	Seite 33
Betriebssatzung für die Wirtschaftsförderung Große Kreisstadt Schramberg	Seite 37
Betriebssatzung für das Spittel-Seniorenzentrum Schramberg	Seite 41
Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Schramberg	Seite 47
Geschäftsordnung des Frauenbeirates	Seite 51
Geschäftsordnung des Kulturbeirates	Seite 53
Geschäftsordnung des Tourismusbeirates	Seite 55
Geschäftsordnung des Umweltbeirates	Seite 57

HAUPTSATZUNG

vom 5. Dezember 1991, geändert durch Satzung vom 18. März 1993, 19. Oktober 1995, 28. Januar 1999, 7. Dezember 2000, 27. September 2001, 12. Dezember 2002, 18. Mai 2006, 14. Mai 2009, 20. Oktober 2016, 28. Mai 2020 und vom 22. Oktober 2020.

Rechtsgrundlage:

§ 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.7.2000, zuletzt geändert am 14. Oktober 2008 (GBl. S. 343)

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 39 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2015 (GBl. 2016, S. 1), hat der Gemeinderat am 22.10.2020 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 05.12.1991, zuletzt geändert am 28.05.2020, beschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

I. VERFASSUNG UND ORGANE

- § 1 Verfassung
- § 2 Gemeinderat
- § 3 Ortschaftsrat
- § 4 Ortsvorsteher
- § 5 Beschließende Ausschüsse
- § 6 Stellvertreter des Oberbürgermeisters
- § 7 Ältestenrat.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

- § 8 Zuständigkeit des Gemeinderates
- § 9 Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse
- § 10 Zuständigkeitsüberweisung
- § 11 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses
- § 12 Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik
- § 13 Zuständigkeit des Ortschaftsrates Waldmössingen
- § 14 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters
- § 14a Wertgrenzen

III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 15 Inkrafttreten der Satzung
- § 16 Übergangsbestimmungen

I. VERFASSUNG UND ORGANE

§ 1 Verfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Schramberg sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) In den Stadtteilen Waldmössingen und Tennenbronn wird je eine Ortschaft gemäß den Paragraphen 67 ff. GemO eingerichtet. Die räumlichen Grenzen der Stadtteile bilden jeweils die Gemarkungsgrenzen der ehemals selbstständigen Gemeinden zum jeweiligen Zeitpunkt der Eingliederung in die Stadt Schramberg.
- (3) Der Hauptsatzung gehen Regelungen in Betriebssatzungen für ihren jeweiligen sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich vor. Dies gilt insbesondere für die Zuständigkeiten des Gemeinderats, des Oberbürgermeisters, der beratenden und beschließenden Ausschüsse.

§ 2 Gemeinderat

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und aus 25 ehrenamtlichen Mitgliedern. Die ehrenamtlichen Mitglieder führen die Bezeichnung „Stadtrat“ bzw. „Stadträtin“.
- (2) Die Stadt Schramberg bestimmt für die Wahl der Gemeinderäte unechte Teillortswahl (§ 27 der Gemeindeordnung) und bildet folgende Wohnbezirke:
 1. Schramberg ohne Stadtteile Tennenbronn und Waldmössingen
 2. Stadtteil Tennenbronn
 3. Stadtteil Waldmössingen:

Auf den Wohnbezirk Ziffer 1 entfallen 19 Sitze, auf den Wohnbezirk Ziffer 2 entfallen 4 Sitze und auf den Wohnbezirk Ziffer 3 entfallen 2 Sitze. Die räumliche Abgrenzung der Wohnbezirke Ziffern 2 und 3 entspricht der nach § 1 Abs. 2.

§ 2a Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Nach Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden können unter den in § 37a GemO festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte und Jugendvertretungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

§ 3 Ortschaftsrat

Die Ortschaftsräte für Tennenbronn und für Waldmössingen bestehen jeweils aus elf Mitgliedern (Ortschaftsräten). Vorsitzender des Ortschaftsrates ist der Ortsvorsteher.

§ 4 Ortsvorsteher

- (1) Die Rechtsstellung des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin bestimmt sich nach § 71 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher ist zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Seine/ihre Amtszeit endet mit der des Ortschaftsrats.
- (2) Für die Ortschaft Waldmössingen wird ein/e städtische/r Beamtin/er vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat nach § 71 Abs. 2 GemO zur Ortsvorsteherin/zum Ortsvorsteher für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte bestellt. Diese/dieser besitzt kein Stimmrecht im Ortschaftsrat.
- (3) Der/die Ortsvorsteher/in, die nicht Gemeinderäte sind, können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 71 Abs. 4 GemO).

§ 5 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden auf Grund von § 39 der Gemeindeordnung folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) Verwaltungsausschuss,
 - b) Ausschuss für Umwelt und Technik
- (2) Jeder beschließende Ausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und neun Mitgliedern.

§ 6 Stellvertreter der/des Oberbürgermeisterin/s

- (1) Als ständiger allgemeiner Vertreter des Oberbürgermeisters wird ein hauptamtlicher Beigeordneter mit der Amtsbezeichnung "Bürgermeister" bestellt. (§ 49 der Gemeindeordnung).
- (2) Neben dem Beigeordneten bestellt der Gemeinderat aus seiner Mitte drei Stellvertreter des Oberbürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung vertreten, wenn auch der Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt der Gemeinderat. (§ 48 der Gemeindeordnung).
- (3) Der Ortsvorsteher (§ 4) vertritt den Oberbürgermeister und den Beigeordneten ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 71 Abs. 3 der Gemeindeordnung).

§ 7 Ältestenrat

- (1) Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister. (§ 33a der Gemeindeordnung).
- (2) Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben des Ältestenrates wird in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

II. ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 8 Zuständigkeit des Gemeinderats

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die aus politischen, wirtschaftlichen, finanziellen oder anderen Gründen für die Stadt von besonderer Bedeutung sind.

§ 9 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die Beschließenden Ausschüsse des Gemeinderates entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit über alle Angelegenheiten, soweit die Entscheidungen nicht dem Gemeinderat oder den Ortschaftsräten vorbehalten oder dem Oberbürgermeister übertragen sind der diesem Kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Die beschließenden Ausschüsse beraten die Angelegenheiten ihres Aufgabekreises vor, sofern die Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist. Anträge, die nicht vorherberaten worden sind, müssen den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden, wenn der Vorsitzende, **eine Fraktion oder ein Sechstel** aller Mitglieder des Gemeinderats dies beantragt.

§ 10 Zuständigkeitsüberweisung

- (1) In ihren jeweiligen Geschäftskreisen entscheiden die Ausschüsse über:
 1. Ernennung, Anstellung und Entlassung der Beamten bis Besoldungsgruppe A 12 und der Beschäftigten bis Entgeltgruppe 12 TVöD / Entgeltgruppe S 18 TVöD sowie leitender Mitarbeiter, also insbesondere Abteilungsleitungen oder die Leitungen kultureller Einrichtungen.

2. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bei Beträgen bis 500.000 EUR im Einzelfall und Vergaben von mehr als 250.000 € bis 1.500.000 € im Einzelfall nach Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan;
 3. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis 100.000 EUR;
 4. Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis 100.000 EUR und Niederschlagung von Forderungen bis 100.000 EUR;
 5. Stundung städtischer Forderungen
 6. Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten mit einem Wert im Einzelfall bis 250.000 EUR;
 7. Freiwillige Geldzuwendungen von bis zu 20.000 EUR im Einzelfall.
 8. Bestellung von Sicherheiten und Übernahme von Bürgschaften - einschließlich der Bürgschaften für den Wohnungsbau - und Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 250.000 EUR nicht übersteigt;
 9. Pacht, Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichen und beweglichen Gegenständen, wenn der Betrag oder der einjährige Wert 250.000 EUR nicht übersteigt;
 10. Holzverkäufe, wenn der Wert 250.000 EUR nicht übersteigt;
 11. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen, wenn der einjährige Wert 250.000 EUR nicht übersteigt.
 12. Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 der Gemeindeordnung sowie Abschluss von Sponsoringverträgen, wenn der Wert im Einzelfall 100,00 EUR nicht übersteigt.
Beträgt die Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendung sowie der Abschluss von Sponsoringverträgen im Einzelfall nicht mehr als 100,00 EUR, wird über die Annahme oder Vermittlung in zusammengefasster Form in einem Zeitintervall von 2 Monaten entschieden.
- (2) Ist im Einzelfall zweifelhaft, ob der Gemeinderat oder ein Beschließender Ausschuss zur Behandlung einer Angelegenheit zuständig ist, so ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen. Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, welcher Beschließende Ausschuss zuständig ist. Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen.
 - (3) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier beteiligter Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
 - (4) Die Ausschüsse können in ihre Zuständigkeit fallende Angelegenheiten, die für die Stadt von besonderer Bedeutung sind, mit den Stimmen eines Viertels aller

Mitglieder dem Gemeinderat zur Entscheidung unterbreiten (§ 39 der Gemeindeordnung).

- (5) Der Gemeinderat kann in wichtigen Dingen den Beschließenden Ausschüssen oder im einzelnen Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der Beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 der Gemeindeordnung).

§ 11 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:

1. Allgemeine Verwaltung, insbesondere innere Organisation und Dienstbetrieb, Personal und Sachbedarf der Verwaltung, kommunale Zusammenarbeit, Bürgerschaft und Einwohner
2. Finanzangelegenheiten, insbesondere Finanz- und Haushaltswirtschaft, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich Erlass, Niederschlag und Stundung von Forderungen, Kapitalvermögen, Schulden und Bürgschaften, Steuern und sonstige Abgaben, Finanzausgleich
3. Jugend, Familie, Bildungswesen, Senioren, insbesondere Familienförderung und Jugendhilfe Schulen, Kindertagesstätten und sonstige Einrichtungen der Jugendhilfe, Einrichtungen der Altenhilfe
4. Soziale Angelegenheiten, insbesondere Soziale Leistungen, Sozialeinrichtungen, Sozialverbände
5. Kultur, insbesondere kulturelle Vereine, Museen, Ausstellungen, Theater, Konzerte, Musikpflege, Bildende Kunst, Literatur, Film, Volksbildung, Heimat und Gemeinschaftspflege, Wissenschaft
6. Sport, insbesondere Sportvereine, Sportstätten
7. Vereinsangelegenheiten, Bürgerschaftliches Engagement
8. Öffentlicher Personennahverkehr
9. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten

§ 12

Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik

- (1) Die Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabenbereiche:
1. Raum- und Entwicklungsplanung, Bauleitplanung, Stadtentwicklung, Städtebauliche Ordnung und Erneuerung,
 2. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung, Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung, Gebäudemanagement und Gebäudeunterhaltung)
 3. Bauordnung, Wohnungsbauförderung
 4. Verkehrswesen, Straßenrecht einschließlich Benennung von Straßen, Wegen und Plätze
 5. Öffentliche Ordnung
 6. Hilfsbetriebe der Verwaltung (Bauhof, Gärtnerei, Fuhrpark)
 7. Parks und Grünanlagen einschließlich Spielplätze und sonstige Erholungseinrichtungen
 8. Gewässerunterhaltung
 9. Umweltschutz und Landschaftspflege
 10. Forstwirtschaft
 11. Bestattungswesen
 12. Feuerlöschwesen und Zivilschutz

§ 13

Zuständigkeit der Ortschaftsräte

- (1) Der Ortschaftsrat hat die Stadtverwaltung zu beraten; er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den jeweiligen Stadtteil betreffen (§ 70 der Gemeindeordnung). Wichtige Angelegenheiten der Stadtteile in diesem Sinne sind besonders
1. die Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
 2. der Bau von Schulen und die Einrichtung, wesentliche Erweiterung und die Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen,
 3. der Ausbau und die Unterhaltung der Abwasserbeseitigung,

4. der Bau und die Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
 5. die Aufstellung von Bauleitplänen,
 6. der Erlass, die Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
 7. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen.
 8. grundsätzliche Angelegenheiten der Feuerwehrabteilung des Stadtteils, insbesondere Konzeption für die weitere Entwicklung der Abteilung.
- (2) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig anstelle des Gemeinderates über die nachfolgenden übertragenen Aufgaben, soweit sie den jeweiligen Stadtteil betreffen:
1. Anstellung und Entlassung der Beschäftigten der örtlichen Verwaltung der Entgeltgruppe 5 bis 9 TVöD und der Beamten der Besoldungsgruppe A 6 bis A 10 im Rahmen des Stellenplanes;
 2. Bewirtschaftung des Haushaltsplanes im Rahmen der für den Stadtteil zugewiesenen Haushaltsmittel von mehr als 50.000 € aber nicht mehr als 250.000 € im Einzelfall;
 3. Bewilligung von überplanmäßigen oder außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 20.000 € im Einzelfall;
 4. Tausch und Veräußerung von Grundstücken, die in einem reinen Wohngebiet oder allgemeinen Wohngebiet liegen, ausgenommen Grundstücke, für die eine andere als Wohnnutzung nach einem gültigen Bebauungsplan festgelegt ist – ab 10.000 € ohne Wertgrenze nach oben;
 5. Tausch und Veräußerung von Grundstücken, die nicht unter § 13 Absatz 2 Ziffer 4 der Hauptsatzung fallen, im Wert von 5 000 Euro bis höchstens 100.000 € im Einzelfall;
 6. Erwerb und Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 20.000 € bis höchstens 50.000 € im Einzelfall;
 7. Erwerb von Grundstücken im Wert von mehr als 10.000 € bis zum Wert von 250.000 € im Einzelfall;
 8. Pacht, Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen, ausgenommen die Vermietung von Wohnraum, wenn der Betrag oder der einjährige Wert 10.000 € übersteigt bis zu einem Wert von 250.000 €;
 9. Jagdpacht.

Im Rahmen der Haushaltsmittel:

10. Ausgestaltung und Benützung von folgenden Einrichtungen: der Kultur- und Sport-pflege, der Park- und Grünanlagen, des Friedhofes, der Kinderspielplätze und Kindergärten, der öffentlichen Gebäude und der städtischen Wohngebäude;
 11. die Angelegenheiten der örtlichen Vereine;
 12. Pflege des Ortsbildes;
 13. Vatertierhaltung;
 14. Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen
- (3) Die Bestimmungen von Abs. 2 gelten nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse und die in § 39 Abs. 2 der Gemeindeordnung genannten Angelegenheiten.

§ 14

Zuständigkeit der/s Oberbürgermeisterin/s

- (1) Dem Oberbürgermeister werden aus dem Aufgabenkreis des Gemeinderates folgende Befugnisse übertragen, soweit diese nicht schon als Geschäfte der laufenden Verwaltung Kraft Gesetzes in seine Zuständigkeit fallen (§ 44 der Gemeindeordnung).
1. Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplanes:
 - 1.1. Ernennung und Entlassung der Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 10;
 - 1.2. Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 10 TVöD / Entgeltgruppen S 16 TVöD und Aufrücken nach diesen Besoldungs- bzw. Entgeltgruppen sowie alle Höhergruppierungen, wenn darauf nach dem Arbeitsrecht (z.B. Tarifverträgen) ein Rechtsanspruch besteht.
 2. Ernennung und Entlassung der Beamten im Vorbereitungsdienst; Anstellung, Entlohnung und Entlassung von Auszubildenden sowie von Aushilfsbediensteten.
 3. Bestellung und Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit von Bürgern - ausgeschlossen von der Übertragung ist die Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit einer unter § 39 Abs. 2 Ziff. 1 der Gemeindeordnung fallenden Person -.
 4. Zuziehung sachkundiger Bürger und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den Ausschüssen gemäß § 33 Abs. 3 der Gemeindeordnung;
 5. Übernahme von Bürgschaften für den Wohnungsbau im Wert bis 150.000 EUR

6. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben von höchstens 20.000 EUR;
7. Niederschlagung von Forderungen bis 50.000 EUR und Verzicht auf Ansprüche der Stadt bis 10.000 EUR im Einzelfall;
8. Stundung von Forderungen, wenn
 - a) der Wert den Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall nicht übersteigt und
 - b) wenn der Wert den Betrag von 100.000 EUR im Einzelfall übersteigt, jedoch die Stundungszinsen weniger als 5.000 EUR betragen;
9. Erlass von Anstalts-, Benutzungs- und Hausordnungen
10. Bewilligung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen entsprechend den Vorschussrichtlinien des Landes;
11. Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln bis zum Betrag von 250.000 EUR im Einzelfall nach Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan;
12. Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Wert von 250.000 EUR im Einzelfall nach Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan;
13. Aufnahme der in der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat genehmigten Kredite im Rahmen von § 39 Abs. 2 Ziffer 13 der Gemeindeordnung;
14. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Haushaltsplanes;
15. Anlegung von Geldvermögen;
16. Verwendung von Deckungsreserven;
17. Übernahme von Gewährschaften und sonstigen Ausfallgarantien bis 100.000 EUR im Einzelfall;
18. Verfügung über bewegliches Vermögen bis zu 50.000 EUR im Einzelfall;
19. Pacht, Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen im Wert bis 150.000 EUR des einjährigen Wertes
20. Erwerb von Grundstücken bis zum Wert von 100.000 EUR; Tausch und Veräußerung von Grundstücken bis zum Wert von 100.000 EUR;
21. Erwerb von Straßenflächen ohne Wertgrenze;
 - a) Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung des allgemeinen Vorkaufsrechts nach § 24 Baugesetzbuch und § 3 des BauGB-Maßnahmengesetzes;

- b) die Bildung von Abrechnungseinheiten nach § 38 KAG und der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen;
22. Zulassung zur Benützung öffentlicher Einrichtungen;
23. Holzverkäufe im Wert bis 150.000 EUR;
24. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen bis 150.000 EUR des einjährigen Wertes;
25. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von gerichtlichen Vergleichen ohne Wertgrenze im Rahmen von § 39 Abs. 2 Ziffer 16 der Gemeindeordnung;
26. Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis 1.000 EUR im Einzelfall;
27. freiwillige Geldzuwendungen bis 10.000 EUR im Einzelfall;
28. Erteilung des Einvernehmens nach § 31 und § 36 des Baugesetzbuches;
29. die Zustimmung zur Stellplatzablösung nach § 37 Abs. 5 der Landesbauordnung;
30. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes.
- (2) Die Übertragung nach Abs. 1 gilt nicht im Bereich der Stadtteile Tennenbronn und Waldmössingen, sofern nach § 13 Abs. 1 und 2 der Ortschaftsrat zuständig ist.

§ 14 a Wertgrenzen

- (1) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.
- (2) Soweit sich die Zuständigkeit aus einer Wertgrenze bestimmt, bezieht sich diese auf den wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorganges in mehrere Teile zur Begründung der Zuständigkeit eines Beschließenden Ausschusses, eines Ortschaftsrates oder des Oberbürgermeisters ist unzulässig. Als Wert wiederkehrender oder fördernder Nutzungen und Leistungen gilt der dreifache Betrag des einjährigen Bezugswertes, soweit im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist.

III. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 15

Inkrafttreten der Satzung

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 1. Dezember 1977, zuletzt geändert am 6. März 1980, außer Kraft.

(Die Änderungssatzungen treten am Tag nach amtlicher Bekanntmachung in Kraft). Die Satzungsänderung vom 7. Dezember 2000 tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 27. September 2001 tritt zum 1. Januar 2001 in Kraft. Die Satzungsänderung vom 18. Mai 2006 tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 14. Mai 2009 tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 20. Okt. 2016 tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 28. Mai 2020 tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft. Die Satzungsänderung vom 22. Oktober 2020 tritt am Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

§ 16

Übereinstimmungen

(im Zusammenhang mit der Eingemeindung Tennenbronn)

- (1) Die Veränderung der Zahl der Sitze im Gemeinderat nach § 4 tritt erst mit der nächsten Kommunalwahl in Kraft. Bis dahin wird die Zahl der Sitze um 4 erhöht. Diese 4 Sitze werden nach § 9 Abs. 2 Gemeindeordnung besetzt.
- (2) Bis zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl besteht der Ortschaftsrat Tennenbronn aus dem Ortsvorsteher als Vorsitzenden und vierzehn Mitgliedern (Ortschaftsräte). Bis dahin sind die Mitglieder des Gemeinderates Tennenbronn zum Zeitpunkt der Eingliederung Mitglieder des Ortschaftsrates und die im Wahlergebnis festgestellten Ersatzleute für den Gemeinderat Ersatzleute für den Ortschaftsrat.
- (3) Bis zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl besteht entgegen § 5 Abs. 2 der Verwaltungsausschuss aus dem Vorsitzenden und 10 Mitgliedern und der Ausschuss für Umwelt und Technik aus dem Vorsitzenden und 11 Mitgliedern.

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMEINDERATS

Aufgrund § 36 Absatz 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat sich der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 29.09.2016 folgende

Geschäftsordnung

gegeben.

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

INHALTSÜBERSICHT

I. Allgemeine Bestimmungen.....	- 15 -
§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender	- 15 -
§ 2 Fraktionen	- 15 -
§ 3 Ältestenrat.....	- 15 -
II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung zugezogenen Einwohner und Sachverständigen.....	- 16 -
§ 4 Rechtsstellung der Gemeinderäte.....	- 16 -
§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte	- 16 -
§ 6 Amtsführung.....	- 17 -
§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit	- 17 -
§ 8 Vertretungsverbot.....	- 18 -
§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit	- 18 -
III. Sitzungen des Gemeinderats	- 19 -
§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse 19 -	
§ 12 Sitzordnung.....	- 20 -
§ 13 Einberufung.....	- 20 -
§ 14 Tagesordnung.....	- 21 -
§ 15 Beratungsunterlagen.....	- 21 -
§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung	- 21 -
§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht	- 22 -
§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat - 22 -	
§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat.....	- 23 -
§ 20 Redeordnung	- 23 -

§ 21 Sachanträge.....	- 24 -
§ 22 Geschäftsordnungsanträge	- 24 -
§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit.....	- 25 -
§ 24 Abstimmungen	- 25 -
§ 25 Wahlen.....	- 26 -
§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten	- 27 -
§ 27 Persönliche Erklärungen	- 27 -
§ 28 Fragestunde	- 27 -
§ 29 Anhörung	- 28 -
IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung	- 29 -
§ 30 Schriftliches Verfahren	- 29 -
§ 31 Offenlegung.....	- 29 -
§ 32 Inhalt der Niederschrift	- 29 -
§ 33 Führung der Niederschrift	- 30 -
§ 34 Anerkennung der Niederschrift.....	- 30 -
§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift	- 30 -
VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse	- 31 -
§ 36 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats.....	- 31 -
VII. Schlussbestimmungen	- 32 -
§ 37 In-Kraft-Treten.....	- 32 -
§ 38 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen.....	- 32 -

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats, Vorsitzender

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung des Oberbürgermeisters führen seine Stellvertreter im Sinne des § 48 GemO den Vorsitz.

§ 2 Fraktionen

– § 32a Abs. 2, 3 GemO –

- (1) Die Gemeinderäte können sich nach § 32a GemO zu Fraktionen zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens drei Gemeinderäten bestehen. Jeder Gemeinderat kann nur einer Fraktion angehören.
- (2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung des Gemeinderats mit. Sie dürfen insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.
- (3) Jede Fraktion teilt ihre Gründung, Bezeichnung, Mitglieder, die Namen des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie ihre Auflösung dem Oberbürgermeister mit.
- (4) Die Bestimmungen des § 6 über die Pflicht zur Verschwiegenheit gelten für Fraktionen entsprechend.
- (5) Die Gemeinde kann den Fraktionen Mittel für die sächlichen und personellen Aufwendungen für die Fraktionsarbeit gewähren. Über das Ob und die Höhe entscheidet der Gemeinderat. Über die Verwendung ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen. Dieser ist der Geschäftsstelle des Gemeinderats jährlich zum Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 3 Ältestenrat

– § 33a GemO –

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem sowie den Vorsitzenden der Fraktionen des Gemeinderats; Stellvertretung ist möglich. Wenn mehr als zwei Fraktionen im Gemeinderat vertreten sind und gleichzeitig eine Fraktion die absolute Mehrheit besitzt, entsendet diese zwei Vertreter.

- (2) Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderats. Er ist über wichtige Angelegenheiten, für die der Gemeinderat zuständig ist, rechtzeitig zu unterrichten und hat nach Möglichkeit eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Art und Zeitpunkt ihrer Behandlung herbeizuführen. Der Ältestenrat ist kein beschließender oder beratender Ausschuss des Gemeinderats.
- (3) Der Oberbürgermeister beruft den Ältestenrat im Bedarfsfall ein. Der Ältestenrat kann ohne Einhaltung einer Frist zusammentreten. Er ist einzuberufen, wenn es von zwei seiner Mitglieder beantragt wird. Der Ältestenrat ist beratungsfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beratung des Ältestenrats ist nichtöffentlich.

II. Rechte und Pflichten der Gemeinderäte und der zur Beratung gezogenen Einwohner und Sachverständigen

§ 4 Rechtsstellung der Gemeinderäte

– 32 Abs. 1 bis 3 GemO –

- (1) Die Gemeinderäte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Oberbürgermeister verpflichtet die Gemeinderäte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.
- (3) Die Gemeinderäte entscheiden im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. An Verpflichtungen und Aufträgen, durch die diese Freiheit beschränkt wird, sind sie nicht gebunden.

§ 5 Unterrichtsrecht, Akteneinsicht, Anfragerecht der Gemeinderäte

– § 24 Abs. 3-5 GemO-

- (1) Eine Fraktion oder ein Sechstel der Gemeinderäte kann in allen Angelegenheiten der Gemeinde und ihrer Verwaltung verlangen, dass der Oberbürgermeister den Gemeinderat unterrichtet. Ein Viertel der Gemeinderäte kann in Angelegenheiten i.S.v. Satz 1 verlangen, dass dem Gemeinderat oder einem von ihm bestellten Ausschuss Akteneinsicht gewährt wird. In dem Ausschuss müssen die Antragsteller vertreten sein.
- (2) Jeder Gemeinderat kann an den Oberbürgermeister schriftliche, elektronische oder in einer Sitzung mündliche Anfragen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 stellen. Mündliche Anfragen, die mit keinem Punkt der Tagesordnung in Verbindung stehen, sind erst nach Erledigung der Tagesordnung zulässig.

- (3) Schriftliche Anfragen sind, sofern es der Gegenstand der Frage zulässt, innerhalb von vier Wochen zu beantworten. Sie können auch am Ende einer Sitzung des Gemeinderats oder im zuständigen Ausschuss vom Oberbürgermeister mündlich beantwortet werden; können mündliche Anfragen nicht sofort beantwortet werden, teilt der Oberbürgermeister Zeit und Art der Beantwortung mit.
- (4) Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.
- (5) Für Anfragen und Antworten, die wegen des öffentlichen Wohls oder wegen berechtigter Interessen Einzelner im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, ist eine die Verschwiegenheit gewährleistete Form zu wahren.
- (6) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei den nach § 44 Abs. 3 Satz 3 GemO geheim zu haltenden Angelegenheiten.

§ 6 Amtsführung

– §§ 17 Abs. 1, 34 Abs. 3 GemO –

Die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner müssen ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst ausüben. Sie sind verpflichtet, an den Sitzungen des Gemeinderats teilzunehmen. Bei Verhinderung oder wenn es erforderlich ist, die Sitzung vorzeitig zu verlassen, ist der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle des Gemeinderats unter Angabe des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu verständigen. Ist die rechtzeitige Verständigung infolge unvorhergesehener Ereignisse nicht möglich, so kann sie nachträglich erfolgen.

§ 7 Pflicht zur Verschwiegenheit

– §§ 17 Abs. 2, 35 Abs. 2 GemO –

- (1) Die Gemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist. Über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten sind die Gemeinderäte und die zur Beratung zugezogenen Einwohner so lange zur Verschwiegenheit verpflichtet, bis sie der Oberbürgermeister von der Schweigepflicht entbindet. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach § 10 Abs. 3 bekannt gegeben worden sind.
- (2) Gemeinderäte dürfen die Kenntnis von geheim zu haltenden Angelegenheiten nicht unbefugt verwerthen. Gegen dieses Verbot verstößt insbesondere, wer aus der Kenntnis geheim zu haltender Angelegenheiten für sich oder Dritte Vorteile zieht oder ziehen will.
- (3) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach einem Ausscheiden aus dem Gemeinderat fort.

§ 8 Vertretungsverbot

– § 17 Abs. 3 GemO –

- (1) Die Gemeinderäte dürfen Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Gemeinde nicht geltend machen, soweit sie nicht als gesetzliche Vertreter handeln. Ob die Voraussetzungen dieses Verbots vorliegen, entscheidet der Gemeinderat. Insbesondere darf ein dem Gemeinderat angehörender Rechtsvertreter ein Mandat gegen die Gemeinde/Stadt nicht übernehmen.
- (2) Auf die zur Beratung zugezogenen Einwohner finden die Bestimmungen des Absatzes 1 Anwendung, wenn die zu vertretenden Ansprüche oder Interessen mit der ehrenamtlichen Tätigkeit in Verbindung stehen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 9 Ausschluss wegen Befangenheit

– § 18 GemO –

- (1) Ein Gemeinderat oder ein zur Beratung zugezogener Einwohner darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit ihm selbst oder folgenden Personen einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann:
 1. dem Ehegatten oder dem Lebenspartner nach §1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
 2. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten oder einem durch Annahme an Kindes statt Verbundenen,
 3. einem in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten oder als verschwägert Geltenden, solange die die Schwägerschaft begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes besteht, oder
 4. einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person.
- (2) Dieses Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Gemeinderat oder der zur Beratung zugezogene Einwohner
 1. gegen Entgelt bei jemand beschäftigt ist, dem die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, dass nach den tatsächlichen Umständen der Beschäftigung anzunehmen ist, dass sich der Gemeinderat deswegen nicht in einem Interessenwiderstreit befindet;
 2. oder dessen Ehegatte, Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Kinder, Eltern, Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs eines rechtlich selbständigen Unternehmens sind, denen die Entscheidung einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Ist der Gemeinderat oder der zur Beratung hinzugezogene Einwohner als Vertreter der Gemeinde oder auf Vorschlag der Gemeinde Organmitglied im Sinne des Satzes 1, besteht kein Mitwirkungsverbot;

3. Mitglied eines Organs einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist, der die Entscheidung der Angelegenheit einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann und die nicht Gebietskörperschaft ist, sofern er diesem Organ nicht als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde angehört, oder
 4. in der Angelegenheit in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.
- (3) Diese Vorschriften gelten nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe berührt. Sie gelten ferner nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.
 - (4) Der Gemeinderat und der zur Beratung zugezogene Einwohner, bei dem ein Tatbestand vorliegt, der Befangenheit zur Folge haben kann, hat dies vor Beginn der Beratung über diesen Gegenstand dem Vorsitzenden mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen in Abwesenheit des Betroffenen bei Gemeinderäten der Gemeinderat, bei Mitgliedern von Ausschüssen der Ausschuss, sonst der Oberbürgermeister.
 - (5) Wer wegen Befangenheit an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen. Bei öffentlicher Sitzung muss er sich in den für die Zuhörer bestimmten Bereich des Sitzungsraumes begeben; bei nichtöffentlichen Sitzungen muss er auch den Sitzungsraum verlassen.

III. Sitzungen des Gemeinderats

§ 10 Öffentlichkeitsgrundsatz, Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

– § 35 GemO –

- (1) Die Sitzungen des Gemeinderats sind öffentlich. Nichtöffentlich darf nur verhandelt werden, wenn es das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern; über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. Über Anträge aus der Mitte des Gemeinderats, einen Verhandlungsgegenstand entgegen der Tagesordnung in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln, wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats hat jedermann Zutritt, soweit es die Raumverhältnisse gestatten.
- (3) In nichtöffentlicher Sitzung nach Absatz 1 gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung im Wortlaut bekannt zu geben, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

§ 11 Verhandlungsgegenstände

- (1) Der Gemeinderat verhandelt über Vorlagen des Oberbürgermeisters, der Ausschüsse und über die dazu gestellten Anträge.
- (2) Ein durch Beschluss des Gemeinderats erledigter Verhandlungsgegenstand wird erst erneut behandelt, wenn neue Tatsachen oder neue wesentliche Gesichtspunkte dies rechtfertigen.

§ 12 Sitzordnung

Die Gemeinderäte sitzen nach ihrer Fraktionszugehörigkeit. Kommt keine Einigung zustande, bestimmt der Oberbürgermeister die Reihenfolge der Fraktionen unter Berücksichtigung ihrer zahlenmäßigen Stärke im Gemeinderat. Die Sitzordnung innerhalb der Fraktionen wird von deren Vertretern im Gemeinderat festgelegt. Gemeinderäten, die keiner Fraktion angehören, weist der Oberbürgermeister den Sitzplatz an.

§ 13 Einberufung

– § 34 Abs. 1 und 2 GemO –

- (1) Der Gemeinderat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage erfordert; er soll jedoch mindestens einmal im Monat einberufen werden. Der Gemeinderat muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Gemeinderäte unter Angabe des Verhandlungsgegenstands beantragt. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 2 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (2) Der Oberbürgermeister beruft den Gemeinderat schriftlich (oder elektronisch) mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag, die Verhandlungsgegenstände mit; dabei werden die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen beigelegt (s. § 15). In der Regel finden Sitzungen am Donnerstag statt. In Notfällen kann der Gemeinderat ohne Frist und formlos (mündlich, fernmündlich oder durch Boten) einberufen werden.
- (3) Wird zur Erledigung der Tagesordnung eine Sitzung am nächsten Tag fortgesetzt, so genügt die mündliche Bekanntgabe durch den Oberbürgermeister als Einladung. Gemeinderäte, die bei Unterbrechung der Sitzung nicht anwesend waren, sind unverzüglich zu verständigen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Sitzungen sind rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.
- (5) Der Oberbürgermeister stellt mit Beteiligung des Ältestenrats einen Terminplan für die Sitzungen des Gemeinderats und der beschließenden Ausschüsse auf.

§ 14 Tagesordnung

– § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 1 GemO –

- (1) Der Oberbürgermeister stellt die Tagesordnung für die Sitzungen auf.
- (2) Auf Antrag einer Fraktion oder eines Sechstels der Gemeinderäte ist ein Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung zu setzen. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabengebiet des Gemeinderats gehören. Satz 1 gilt nicht, wenn der Gemeinderat den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits behandelt hat.
- (3) Die Tagesordnung enthält Angaben über Beginn und Ort der Sitzung sowie die zur Beratung vorgesehenen Gegenstände, unterschieden nach solchen, über die in öffentlicher und solchen, über die in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln ist.
- (4) Der Oberbürgermeister kann in dringenden Fällen durch schriftlich (oder elektronisch) auszugebende Nachträge die Tagesordnung erweitern. Er ist berechtigt, Verhandlungsgegenstände bis zum Beginn der Sitzung unter Angabe des Grundes von der Tagesordnung abzusetzen. Dies gilt nicht für Anträge nach Absatz 2.

§ 15 Beratungsunterlagen

– §§ 34 Abs. 1, 41b Abs. 4 GemO –

- (1) Der Einberufung nach § 13 fügt der Oberbürgermeister die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen bei, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Vorlagen sollen die Sach- und Rechtslage darstellen und möglichst einen Antrag enthalten.
- (2) Gemeinderäte dürfen den Inhalt der Beratungsunterlagen öffentlicher Sitzungen, ausgenommen personenbezogene Daten oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zur Wahrnehmung ihres Amtes gegenüber Dritten und der Öffentlichkeit bekannt geben.
- (3) Im Übrigen und insbesondere für Beratungsunterlagen für nichtöffentliche Sitzungen gilt § 7.

§ 16 Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsleitung

– § 36 Abs. 1, § 37 Abs. 1 GemO –

- (1) Der Gemeinderat kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen des Gemeinderats. Die Sitzung wird geschlossen, wenn sämtliche Verhandlungsgegenstände

erledigt sind oder wenn die Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit des Gemeinderats oder aus anderen dringenden Gründen vorzeitig abgebrochen werden muss.

§ 17 Handhabung der Ordnung, Hausrecht

– § 36 Abs. 1 und 3 GemO –

- (1) Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Er kann Zuhörer, die den geordneten Ablauf der Sitzung stören, zur Ordnung rufen und erforderlichenfalls aus dem Sitzungsraum weisen.
- (2) Gemeinderäte können bei grober Ungebühr oder bei wiederholten Verstößen gegen die Ordnung vom Vorsitzenden aus dem Beratungsraum verwiesen werden; mit dieser Anordnung ist der Verlust des Anspruchs auf die auf den Sitzungstag entfallende Entschädigung verbunden. Bei wiederholter grober Ungebühr oder wiederholten Verstößen gegen die Ordnung kann der Gemeinderat ein Mitglied für mehrere, höchstens jedoch für sechs Sitzungen ausschließen. Entsprechendes gilt für sachkundige Einwohner, die zu den Beratungen zugezogen sind.

§ 18 Verhandlungsablauf, Änderung der Tagesordnung durch den Gemeinderat

- (1) Die Gegenstände werden in der Reihenfolge der Tagesordnung verhandelt, sofern der Gemeinderat im Einzelfall nichts anderes beschließt.
- (2) Die nachträgliche Aufnahme von Gegenständen in die Tagesordnung ist, von Notfällen abgesehen, während der Sitzung nicht möglich.
- (3) Der Gemeinderat kann auf Antrag die Verhandlung über einen Gegenstand vertagen. Wird ein solcher Antrag angenommen, so finden eine zweite Beratung und die Beschlussfassung in einer anderen Sitzung statt.
- (4) Die Beratung ist beendet, wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen.
- (5) Der Gemeinderat kann auf Antrag jederzeit die Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand schließen (Schlussantrag). Wird ein solcher Antrag angenommen, ist die Aussprache abubrechen und Beschluss zu fassen. Über einen Schlussantrag kann erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit hatten, zur Sache zu sprechen.

§ 19 Vortrag, beratende Mitwirkung im Gemeinderat

– §§ 33, 71 Abs. 4 GemO –

- (1) Den Vortrag im Gemeinderat hat der Vorsitzende. Er kann den Vortrag einem Gemeindebediensteten oder anderen Personen übertragen.
- (2) Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teil. Ortsvorsteher können an den Verhandlungen des Gemeinderats mit beratender Stimme teilnehmen.
- (3) Der Oberbürgermeister kann unbeschadet des weiterhin bestehenden Rechts des Gemeinderats sachkundige Einwohner und Sachverständige zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten zuziehen.
- (4) Der Vorsitzende kann, auf Verlangen des Gemeinderats muss er, Gemeindebedienstete zu sachverständigen Auskünften zuziehen.

§ 20 Redeordnung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet die Beratung nach dem Vortrag (§ 19 Abs. 1). Er fordert zu Wortmeldungen auf und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmt er die Reihenfolge. Ein Teilnehmer an der Verhandlung darf das Wort erst ergreifen, wenn es ihm vom Vorsitzenden erteilt ist.
- (2) Außer der Reihe wird das Wort erteilt zur Stellung von Anträgen zur Geschäftsordnung (§ 22) und zur Berichtigung eigener Ausführungen.
- (3) Kurze Zwischenfragen an den jeweiligen Redner sind mit dessen und des Vorsitzenden Zustimmung zulässig.
- (4) Der Vorsitzende kann nach jedem Redner das Wort ergreifen; er kann ebenso dem Vortragenden oder zugezogenen sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen jederzeit das Wort erteilen oder sie zur Stellungnahme auffordern.
- (5) Für die Beratung eines bestimmten Gegenstandes kann der Gemeinderat die Dauer der Beratung und die Redezeit beschränken.
- (6) Ein Redner darf nur vom Vorsitzenden und nur zur Wahrnehmung seiner Befugnisse unterbrochen werden. Der Vorsitzende kann den Redner „zur Sache“ verweisen oder „zur Ordnung“ rufen. Bei weiteren Verstößen kann ihm der Vorsitzende das Wort entziehen.

§ 21 Sachanträge

- (1) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand der Tagesordnung (Sachanträge) sind vor Abschluss der Beratung über diesen Gegenstand zu stellen. Der Vorsitzende kann verlangen, dass Anträge schriftlich abgefasst werden.
- (2) Anträge, deren Annahme das Vermögen, den Schuldenstand oder den Haushalt der Gemeinde nicht unerheblich beeinflussen (Finanzanträge), insbesondere eine Ausgabenerhöhung oder eine Einnahmensenkung gegenüber den Ansätzen des Haushaltsplans mit sich bringen würden, müssen einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Aufbringung der erforderlichen Mittel enthalten.

§ 22 Geschäftsordnungsanträge

- (1) Anträge "Zur Geschäftsordnung" können jederzeit, mit Bezug auf einen bestimmten Verhandlungsgegenstand nur bis zum Schluss der Beratung hierüber, gestellt werden.
- (2) Geschäftsordnungsanträge unterbrechen die Sachberatung. Außer dem Antragsteller und dem Vorsitzenden erhält je ein Redner der Fraktionen und die keiner Fraktion angehörenden Gemeinderäte Gelegenheit, zu einem Geschäftsordnungsantrag zu sprechen.
- (3) Geschäftsordnungsanträge sind insbesondere
 - a) der Antrag, ohne weitere Aussprache zur Tagesordnung überzugehen,
 - b) der Schlussantrag (§ 18 Abs. 5),
 - c) der Antrag, die Redeliste zu schließen,
 - d) der Antrag, den Gegenstand zu einem späteren Zeitpunkt in derselben Sitzung erneut zu beraten,
 - e) der Antrag, die Beschlussfassung zu vertagen,
 - f) der Antrag, den Verhandlungsgegenstand an einen Ausschuss zu verweisen.
- (4) Ein Gemeinderat, der selbst zur Sache gesprochen hat, kann Anträge nach Abs. 3 Buchst. b. (Schlussantrag) und Buchst. c. (Schluss der Redeliste) nicht stellen. Für den Schlussantrag gilt § 18 Abs. 5.
- (5) Wird der Antrag auf „Schluss der Redeliste" angenommen, dürfen nur noch diejenigen Gemeinderäte zur Sache sprechen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung auf der Rednerliste vorgemerkt sind.

§ 23 Beschlussfassung, Beschlussfähigkeit

– § 37 GemO –

- (1) Im Anschluss an die Beratung wird über die vorliegenden Sachanträge Beschluss gefasst. Der Gemeinderat beschließt durch Abstimmungen (§ 24) und Wahlen (§ 25).
- (2) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (3) Bei Befangenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder ist der Gemeinderat beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Ist der Gemeinderat wegen Abwesenheit oder Befangenheit von Mitgliedern nicht beschlussfähig, muss eine zweite Sitzung stattfinden, in der er beschlussfähig ist, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind; bei der Einberufung der zweiten Sitzung ist hierauf hinzuweisen. Die zweite Sitzung entfällt, wenn weniger als drei Mitglieder stimmberechtigt sind.
- (5) Ist keine Beschlussfähigkeit des Gemeinderats gegeben, entscheidet der Oberbürgermeister an Stelle des Gemeinderats nach Anhörung der nicht befangenen Gemeinderäte. Ist auch der Oberbürgermeister befangen, findet § 124 GemO entsprechende Anwendung; dies gilt nicht, wenn der Gemeinderat ein stimmberechtigtes Mitglied für die Entscheidung zum Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt.
- (6) Bei der Berechnung der "Hälfte bzw. des Viertels aller Mitglieder" nach den Absätzen 2 und 3 ist von der Zahl der tatsächlich besetzten Sitze auszugehen. Diese Zahl ergibt sich dadurch, dass von den gesetzlichen Mitgliedern bzw. der Zahl der in der Hauptsatzung festgelegten Mitglieder zuzüglich des Oberbürgermeisters (§ 25 GemO) die Zahl der bei der Wahl nicht besetzten Sitze (§ 26 Abs. 4 KomWG) sowie die Zahl der Sitze, die nach Ausscheiden eines Gemeinderats durch Nachrücken nicht mehr besetzt werden können, abgezogen wird.
- (7) Der Vorsitzende hat sich vor der Beschlussfassung über jeden Verhandlungsgegenstand zu überzeugen, ob der Gemeinderat beschlussfähig ist.

§ 24 Abstimmungen

– § 37 Abs. 6 GemO –

- (1) Anträge sind positiv und so zu formulieren, dass sie als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden können. Wird ein Antrag in eine Frage gekleidet, ist sie so zu stellen, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

- (2) Über Anträge zur Geschäftsordnung (§ 22) wird vor Sachanträgen (§ 21) abgestimmt. Bei Geschäftsordnungsanträgen wird über diejenigen, die der sachlichen Weiterbehandlung am meisten entgegenstehen, zuerst abgestimmt.
- (3) Über Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Sache wird vor dem Hauptantrag abgestimmt. Als Hauptantrag gilt der Antrag des Vortragenden (§ 19 Abs. 1) oder der Empfehlungsbeschluss eines Ausschusses. Liegen mehrere Änderungs- und Ergänzungsanträge zu der gleichen Sache vor, so wird jeweils über denjenigen zunächst abgestimmt, der am weitesten von dem Hauptantrag abweicht.
- (4) Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht; bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Der Gemeinderat stimmt in der Regel offen durch Handhebung ab. Der Vorsitzende stellt die Zahl der Zustimmungen, der Ablehnungen und der Stimmenthaltungen fest. Ist einem Antrag nicht widersprochen worden, kann er dessen Annahme ohne förmliche Abstimmung feststellen. Bestehen über das Ergebnis der Abstimmung Zweifel, kann der Vorsitzende die Abstimmung wiederholen lassen. Ist namentliche Abstimmung beschlossen, geschieht sie durch Namensaufruf der Stimmberechtigten in der Buchstabenfolge. Der Aufruf beginnt bei jeder namentlichen Abstimmung mit einem anderen Buchstaben des Alphabets.
- (6) Der Gemeinderat kann auf Antrag beschließen, dass ausnahmsweise geheim mit Stimmzetteln abgestimmt wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen in § 25 Abs. 2.

§ 25 Wahlen

– § 37 Abs. 7 GemO –

- (1) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Gemeinderats widerspricht. Der Oberbürgermeister hat Stimmrecht. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser nicht mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, findet ein zweiter Wahlgang statt; auch im zweiten Wahlgang ist mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Der zweite Wahlgang soll frühestens eine Woche nach dem ersten Wahlgang durchgeführt werden.
- (2) Die Stimmzettel sind vom Vorsitzenden bereitzuhalten. Sie werden verdeckt oder gefaltet abgegeben. Der Vorsitzende ermittelt unter Mithilfe eines vom Gemeinderat bestellten Mitglieds oder eines Gemeindebediensteten das Wahlergebnis und gibt es dem Gemeinderat bekannt.

- (3) Ist das Los zu ziehen, so hat der Gemeinderat hierfür ein Mitglied zu bestimmen. Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag der Schriftführer stellt in Abwesenheit des zur Losziehung bestimmten Gemeinderats die Lose her. Der Hergang der Losziehung ist in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 26 Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten

– § 24 Abs. 2, § 37 Abs. 7 GemO –

- (1) Der Gemeinderat entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Ernennung, Einstellung und Entlassung der Gemeindebediensteten; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Arbeitnehmer sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht. Kommt es zu keinem Einvernehmen, entscheidet der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder allein. Der Oberbürgermeister ist zuständig, soweit der Gemeinderat ihm die Entscheidung überträgt oder diese zur laufenden Verwaltung gehört.
- (2) Über die Ernennung und Einstellung der Gemeindebediensteten ist durch Wahl Beschluss zu fassen; das Gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer höher bewerteten Tätigkeit bei einem Bediensteten.

§ 27 Persönliche Erklärungen

- (1) Zu einer kurzen „persönlichen Erklärung“ erhält das Wort
- a) jedes Mitglied des Gemeinderats, um seine Stimmabgabe zu begründen. Die Erklärung kann nur unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden;
 - b) wer einen während der Verhandlung gegen ihn erhobenen Vorwurf abwehren oder wer eigene Ausführungen oder deren unrichtige Wiedergabe durch andere Redner richtigstellen will. Die Erklärung kann nach Erledigung eines Verhandlungsgegenstands (Beschlussfassung, Vertagung, Übergang zur Tagesordnung) abgegeben werden.
- (2) Eine Aussprache über „persönliche Erklärungen“ findet nicht statt.

§ 28 Fragestunde

– § 33 Abs. 4 GemO –

- (1) Einwohner und die ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen nach § 10 Abs. 3 und 4 GemO können bei öffentlichen Sitzungen des Gemeinderats Fragen zu Gemeindeangelegenheiten stellen oder Anregungen und Vorschläge unterbreiten (Fragestunde).

(2) Grundsätze für die Fragestunde:

- a) Die Fragestunde findet grundsätzlich zu Beginn der öffentlichen Sitzung des Gemeinderats (in der Regel um 18.00 Uhr) statt. Ihre Dauer soll 60 Minuten nicht überschreiten.
- b) Jeder Frageberechtigte im Sinne des Absatzes 1 darf in einer Fragestunde zu nicht mehr als zwei Angelegenheiten Stellung nehmen und Fragen stellen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und sollen die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.
- c) Zu den gestellten Fragen, Anregungen und Vorschlägen nimmt der Vorsitzende Stellung. Kann zu einer Frage nicht sofort Stellung genommen werden, so wird die Stellungnahme in der folgenden Fragestunde abgegeben. Ist dies nicht möglich, teilt der Vorsitzende dem Fragenden den Zeitpunkt der Stellungnahme rechtzeitig mit. Widerspricht der Fragende nicht, kann die Antwort auch schriftlich gegeben werden. Der Vorsitzende kann unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO von einer Stellungnahme absehen, insbesondere in Personal-, Grundstücks-, Sozialhilfe- und Abgabensachen sowie in Angelegenheiten aus dem Bereich der Sicherheits- und Ordnungsverwaltung.
- d) Die Bestimmungen des § 17 der Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 29 Anhörung

– § 33 Abs. 4 GemO –

- (1) Der Gemeinderat kann betroffenen Personen und Personengruppen Gelegenheit geben, ihre Auffassung im Gemeinderat vorzutragen (Anhörung). Über die Anhörung im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Vorsitzenden, eines Gemeinderats oder betroffener Personen und Personengruppen. Die Dauer der Anhörung und die Redezeit können vom Gemeinderat begrenzt werden.
- (2) Die Anhörung ist öffentlich. Unter den Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 Satz 2 GemO kann die Anhörung nichtöffentlich durchgeführt werden. Der Gemeinderat kann die Anhörung auch in Angelegenheiten, für die er zuständig ist, einem Ausschuss übertragen.
- (3) Die Anhörung findet vor Beginn einer Sitzung des Gemeinderats oder innerhalb einer Sitzung vor Beginn der Beratung über die anzuhörende betreffende Angelegenheit statt. Hierüber entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.
- (4) Ergibt sich im Laufe der Beratungen des Gemeinderats eine neue Sachlage, kann der Gemeinderat eine erneute Anhörung beschließen. Die Beratung wird zuvor unterbrochen.
- (5) Die Bestimmungen des § 17 der Geschäftsordnung finden entsprechende Anwendung.

IV. Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren und durch Offenlegung

§ 30 Schriftliches Verfahren

– § 37 Abs. 1 GemO –

Über Gegenstände einfacher Art kann im schriftlichen (oder elektronischen) Verfahren beschlossen werden. Der Antrag, über den im schriftlichen Verfahren beschlossen werden soll, wird gegen Nachweis und mit Angabe der Widerspruchsfrist allen Gemeinderäten entweder nacheinander in einer Ausfertigung oder gleichzeitig in je gleichlautenden Ausfertigungen zugeleitet. Er ist angenommen, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 31 Offenlegung

– § 37 Abs. 1 GemO –

- (1) Über Gegenstände einfacher Art kann im Wege der Offenlegung beschlossen werden. Die Offenlegung kann in einer Sitzung und außerhalb einer solchen geschehen.
- (2) Bei Offenlegung in einer Sitzung sind die zur Erledigung vorgesehenen Gegenstände in einem besonderen Abschnitt der Tagesordnung aufzuführen. Ein Antrag ist angenommen, wenn ihm während der Sitzung nicht widersprochen wird.
- (3) Bei Offenlegung außerhalb einer Sitzung sind die Gemeinderäte darauf hinzuweisen, dass die Vorlage auf dem Rathaus aufliegt; dabei ist eine Frist zu setzen, innerhalb der dem Antrag widersprochen werden kann. Wird fristgerecht kein Widerspruch erhoben, ist der Antrag angenommen.

V. Niederschrift

§ 32 Inhalt der Niederschrift

– § 38 Abs.1 GemO –

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Gemeinderats ist eine Niederschrift zu fertigen; sie muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Gemeinderäte unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 30) oder durch Offenlegung (§ 31) gilt Absatz 1 entsprechend.

- (3) Der Vorsitzende und jedes Mitglied können im Einzelfall verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

§ 33 Führung der Niederschrift

– § 38 Abs. 2 GemO –

- (1) Die Niederschrift wird vom Schriftführer geführt. Sofern der Oberbürgermeister keinen besonderen Schriftführer bestellt, ist er Schriftführer.
- (2) Die Niederschriften über öffentliche und über nichtöffentliche Sitzungen sind getrennt zu führen.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, von zwei Gemeinderäten, die an der Verhandlung teilgenommen haben, und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Ist kein besonderer Schriftführer bestellt, so unterzeichnet der Oberbürgermeister als "Vorsitzender und Schriftführer".

§ 34 Anerkennung der Niederschrift

– § 38 Abs. 2 GemO –

Die Niederschrift ist in der Regel in der nächsten Sitzung, spätestens innerhalb eines Monats, durch Auflegen zur Kenntnis des Gemeinderats zu bringen. Über hierbei gegen die Niederschrift eingebrachte Einwendungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 35 Einsichtnahme in die Niederschrift

– § 38 Abs. 2 GemO –

- (1) Die Gemeinderäte können jederzeit in die Niederschrift über die öffentlichen und über die nichtöffentlichen Sitzungen Einsicht nehmen.
- (2) Die Einsichtnahme in die Niederschrift über die öffentlichen Sitzungen ist auch den Einwohnern gestattet.

VI. Geschäftsordnung der Ausschüsse

§ 36 Anwendung der Geschäftsordnung des Gemeinderats

– §§ 39 Abs. 5, 40, 41 GemO –

- (1) Die Geschäftsordnung des Gemeinderats findet auf die beschließenden und beratenden Ausschüsse mit folgender Maßgabe Anwendung:
 - a) Vorsitzender der beschließenden Ausschüsse ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder, wenn alle Stellvertreter oder Beigeordneten verhindert sind, ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen.
 - b) Den Vorsitz in den beratenden Ausschüssen führt der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter, einen Beigeordneten oder ein Mitglied des Ausschusses, das Gemeinderat ist, mit seiner Vertretung beauftragen. Ein Beigeordneter hat als Vorsitzender Stimmrecht.
 - c) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
 - d) In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; sie sind ehrenamtlich tätig, ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.
 - e) Sitzungen der beschließenden Ausschüsse, die der Vorberatung von Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, dienen, können in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung erfolgen; bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 35 Absatz 1 Satz 2 GemO muss nichtöffentlich verhandelt werden.
 - f) Wird ein beschließender Ausschuss wegen Befangenheit beschlussunfähig, entscheidet an seiner Stelle der Gemeinderat. Wird ein beratender Ausschuss aus demselben Grund beschlussunfähig, entscheidet der Gemeinderat ohne Vorberatung.
 - g) Die an der Teilnahme einer Sitzung verhinderten Mitglieder von Ausschüssen haben ihre Stellvertreter rechtzeitig zu verständigen und ihnen Einladung und Tagesordnung zur Sitzung zu übergeben. Haben sich Mitglieder der Ausschüsse krank oder in Urlaub gemeldet, sorgt der Vorsitzende für die Einladung der Stellvertreter.
- (2) Die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Gemeinderates finden mit Ausnahme des § 2 Abs. 5 auf die Ortschaftsräte entsprechend Anwendung, falls von diesen Gremien keine besonderen Geschäftsordnungen beschlossen worden sind.

VII. Schlussbestimmungen

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 04.10.2016 in Kraft.

§ 38 Außer-Kraft-Treten bisheriger Bestimmungen

Mit In-Kraft-Treten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 01.12.1977, geändert am 21.02.1980 und am 18.05.2006 außer Kraft.

Schramberg, den 04.10.2016

Thomas Herzog
Oberbürgermeister



Betriebssatzung für die Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K.

vom 14. Mai 2009

Rechtsgrundlagen:

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (zuletzt geändert am 14. Oktober 2008; GBl. S. 343) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 8. Januar 1992 (zuletzt geändert am 1. Juli 2004; GBl. S. 469) wird die Betriebssatzung vom 30. Juni 2005 neu gefasst.

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Die Betriebe Abwasser, Bäder und Parkhaus der Stadt Schramberg sind zu einem Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes zusammengefasst.
2. Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Schramberg Eigenbetrieb e. K.“.
3. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
4. Der Eigenbetrieb baut, betreibt und unterhält Abwasserbeseitigungsanlagen und erhebt die zur Finanzierung erforderlichen Gebühren und Beiträge.
5. Der Eigenbetrieb erhebt die so genannte Kleininleiterabgabe.
6. Der Eigenbetrieb erledigt die in der Eigenkontrollverordnung definierten Aufgaben.
7. Der Eigenbetrieb baut, betreibt und unterhält öffentliche Parkhäuser.
8. Der Eigenbetrieb baut, betreibt und unterhält Bäder

§ 2 Organe des Eigenbetriebs

1. An der Verwaltung und Wirtschaftsführung des Eigenbetriebs sind nach näherer Bestimmung der Gemeindeordnung, des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung der Gemeinderat, die nach der Hauptsatzung gebildeten Beschließenden Ausschüsse (Ausschuss für Umwelt und Technik und Verwaltungsausschuss), der Oberbürgermeister und die Werkleitung beteiligt.
2. Die Werkleitung besteht aus einer Werkleiterin bzw. einem Werkleiter.
3. Will die Werkleitung Beamte oder Angestellte mit ihrer Vertretung beauftragen oder rechtsgeschäftliche Vollmachten erteilen, so bedarf sie dazu der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

§ 3 Zuständigkeit des Gemeinderates

Der Gemeinderat legt die Grundsätze für den Eigenbetrieb fest und entscheidet über alle Angelegenheiten, die aus wirtschaftlichen, finanziellen oder anderen Gründen für die Stadt von besonderer Bedeutung sind.

§ 4 Allgemeine Zuständigkeit der Beschließenden Ausschüsse

Für die Beziehungen zwischen Gemeinderat, Beschließenden Ausschüssen, Oberbürgermeister und Werkleitung gelten die Bestimmungen in §§ 9 und 10 der Hauptsatzung entsprechend.

§ 5 Zuständigkeit des Ausschusses für Umwelt und Technik

Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist zuständig für alle Aufgabengebiete des Eigenbetriebs, soweit die Angelegenheiten nicht dem Verwaltungsausschuss übertragen sind (§ 6 der Betriebssatzung).

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses

Der Verwaltungsausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplanes
2. Verzicht auf Forderungen,
3. Stundung von Forderungen.

§ 7 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

Dem Oberbürgermeister werden aus dem Aufgabenkreis des Gemeinderates Befugnisse entsprechend § 14 der Hauptsatzung der Stadt Schramberg übertragen, soweit diese nicht der Werkleitung übertragen sind.

§ 8 Zuständigkeit der Werkleitung

1. Die Aufgaben der Werkleitung ergeben sich aus dem Eigenbetriebsgesetz und dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung.
2. Dem Werkleiter werden folgende Befugnisse übertragen, soweit diese nicht schon als Geschäfte der laufenden Betriebsführung kraft Gesetzes in seine Zuständigkeit fallen:
 - 2.1. Personalangelegenheiten im Rahmen des Stellenplanes, soweit dazu nicht der Oberbürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder der Gemeinderat zuständig sind, insbesondere Anstellung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen bis Entgeltgruppe 8 TVöD und das Aufrücken nach diesen Vergütungsgruppen, sowie alle Höhergruppierungen, wenn darauf nach Arbeitsrecht (z. B. Tarifrecht) ein Rechtsanspruch besteht,
 - 2.2. Bewilligung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen entsprechend den Vorschussrichtlinien des Landes,
 - 2.3. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben, wenn diese nicht mehr als 20.000,- Euro betragen,
 - 2.4. Erlass von Forderungen und Verzicht auf Forderungen bis zum Betrag von 10.000,- Euro oder Niederschlagung von Forderungen bis zum Betrag von 50.000,- Euro,
 - 2.5. Stundung von Forderungen bis zum Betrag von 100.000,- Euro,
 - 2.6. Erlass von Anstalts-, Benutzungs- und Hausordnungen,
 - 2.7. Bewirtschaftungsbefugnis bis zum Betrag von 100.000,- Euro,
 - 2.8. Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis zum Wert von 500.000,- Euro im Einzelfall,
 - 2.9. Aufnahme der im Wirtschaftsplan durch den Gemeinderat genehmigten Kredite,
 - 2.10. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Wirtschaftsplanes,
 - 2.11. Anlegung von Geldvermögen,

- 2.12. Verwendung von Deckungsreserven,
 - 2.13. Übernahme von Gewährschaften und sonstigen Ausfallgarantien bis 100.000,- Euro,
 - 2.14. Verfügung über bewegliches Vermögen bis zu 50.000,- Euro im Einzelfall,
 - 2.15. Pacht, Verpachtung, An- und Vermietung von unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen ohne Wertgrenze,
 - 2.16. Erwerb von Grundstücken bis zum Wert von 100.000,- Euro, Tausch und Veräußerung von Grundstücken von 100.000,- Euro,
 - 2.17. Zulassung zur Benutzung öffentlicher Einrichtungen,
 - 2.18. Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen bis 150.000,- Euro des einjährigen Wertes,
 - 2.19. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss gerichtlicher Vergleiche ohne Wertgrenze - im Rahmen von § 39 Abs. 2 Ziffer 16 der Gemeindeordnung,
 - 2.20. Beitritt zu Vereinen und Organisationen bei einem Jahresmitgliedsbeitrag bis zu 500,- Euro,
 - 2.21. freiwillige Geldzuwendungen bis zu 5.000,- Euro.
3. Abschluss von Verträgen
4. Die Bestimmung in § 14a Absatz 3 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

§ 9 Stammkapital

Das Stammkapital wird auf 100.000,- Euro festgesetzt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 14. Mai 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 5. Dezember 1991, zuletzt geändert am 30. Juni 2005, außer Kraft.

Betriebssatzung für die Wirtschaftsförderung Große Kreisstadt Schramberg

vom 27.12.2000, geändert am 25.4.2002

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 07.12.2000 die folgende Betriebssatzung für die Wirtschaftsförderung Große Kreisstadt Schramberg beschlossen und am 25.4.2002 wie folgt geändert:

§ 1 Gegenstand des Eigenbetriebs

(1) Der Eigenbetrieb nimmt die folgenden Aufgaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung wahr:

1. die allgemeine Wirtschaftsförderung. Dazu gehören die Verbesserung der Standortfaktoren, die Firmenbetreuung, die betreuende Vermittlung von Gewerbeflächen und Gewerbeobjekten, Marketing und Akquisition sowie Beschäftigungsförderung.

2. Anmietung, Anpachtung, Vermietung, Verpachtung und anderweitige Überlassung von gewerblich nutzbaren Flächen und Objekten auf dem Gebiet der Stadt, an denen sie ein besonderes städtebauliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse hat. Liegt ein besonderes städtebauliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann der Eigenbetrieb auch Grundstücke erwerben und diese bei Wegfall des Bedarfs wieder veräußern.

3. Unterstützung der Betriebsführung oder Geschäftsführung von Zweckverbänden, an denen die Stadt beteiligt ist und von privatrechtlichen Gesellschaften, an denen die Stadt zu mindestens 50 % beteiligt ist.

(2) Der Eigenbetrieb nimmt die folgenden Aufgaben im Namen und auf Rechnung der Stadt (Kämmereihaushalt) wahr:

einheitliche Betreuung von Immobilienangelegenheiten für alle Verwaltungsbereiche der Stadt, insbesondere die Vorbereitung und der Vollzug von Grundstückskaufverträgen, Miet- und Pachtverträgen, Erbbauverträgen, Gestattungs- und Überlassungsverträgen, Verträgen ähnlicher Art sowie sonstige mit einem kommunalen Immobilienmanagement zusammenhängenden Angelegenheiten (z.B. Führung gesetzlich vorgeschriebener Nachweise, Vorbereitung und Vollzug von Vor-, An- und Rückkaufrechten, Angelegenheiten des städtischen Forsts und der städtischen Jagden). Zum Aufgabenbereich gehört auch die Wahrnehmung der Überwachung der Verkehrssicherungspflicht und Unterhaltung der unbebauten städtischen Grundstücke, ausgenommen Sachen im Gemeingebrauch und öffentliche Einrichtungen. Die Sachentscheidung bleibt Angelegenheit der nach der Hauptsatzung zuständigen Organe. Der Eigenbetrieb erhält für seine Betreuungsleistungen kostendeckende Entgelte aus dem Kämmereihaushalt.

Die in der Hauptsatzung festgelegten Zuständigkeiten der Ortsverwaltung Waldmösingen bleiben hiervon unberührt.

(3) Durch diese Satzung werden weder Rechte noch Pflichten in Bezug auf die Tätigkeiten des Eigenbetriebs begründet, aufgehoben oder verändert.

(4) Der Betrieb wird als Eigenbetrieb nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes geführt. Die in Absatz 1 genannten Unternehmen werden in einem Eigenbetrieb zusammengefasst (§ 2 EigBG).

(5) Der Eigenbetrieb kann im Rahmen der gemeindewirtschaftsrechtlichen Grenzen alle seinen Gegenstand fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben. Er kann sich an privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Betrieben gem. § 102 ff GemO beteiligen.

(5) Der Betrieb kann im Rahmen der gemeinderechtlichen Bestimmungen aufgrund von Vereinbarungen sein räumliches Aufgabengebiet auf andere Gemeinden oder Teile davon ausdehnen.

§ 2 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen

Wirtschaftsförderung Große Kreisstadt Schramberg.

§ 3 Stammkapital, Gewinnausschluss

(1) Das Stammkapital wird auf 15.000 € festgesetzt; es betrifft den Betriebszweig nach § 1 Abs. 1 Nr. 2.

(2) Der Eigenbetrieb schließt die Absicht der Gewinnerzielung aus.

§ 4 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Betriebsausschuss, der Oberbürgermeister und die Betriebsleitung.

§ 5 Gemeinderat

(1) Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, das Eigenbetriebsgesetz und diese Betriebssatzung vorbehalten sind.

(2) Der Gemeinderat kann allgemein oder im Einzelfall dem Betriebsausschuss Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse des Betriebsausschusses ändern oder aufheben, solange sie noch nicht vollzogen sind.

§ 6 Betriebsausschuss Wirtschaftsförderung

(1) Für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs wird ein beschließender Betriebsausschuss gebildet. Er führt die Bezeichnung Betriebsausschuss Wirtschaftsförderung. Der Betriebsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und den gemeinderätlichen Mitgliedern des nach der Hauptsatzung gebildeten Verwaltungsausschusses. Die Regelungen der Hauptsatzung über die Stellvertretung im Ausschuss gelten entsprechend.

(2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.

(3) Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit nicht der Gemeinderat oder die Betriebsleitung zuständig sind, insbesondere nach Maßgabe von § 9.

§ 7 Oberbürgermeister

(1) Dem Oberbürgermeister kommen die nach dem Eigenbetriebsgesetz vorgesehenen Aufgaben zu, insbesondere die Weisungs- und Anordnungsrechte nach § 10 EigBG sowie die Aufgaben als Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten nach § 11 Abs. 5 EigBG.

(2) In dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Gemeinderats oder des Betriebsausschusses.

§ 8 Betriebsleitung

(1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt.

(2) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter. Dieser kann auch im Beamtenverhältnis oder im Angestelltenverhältnis auf Zeit berufen werden.

(3) Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen ihr übertragenen Angelegenheiten des Betriebs (§ 9).

(4) Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich zum Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Über wichtige Angelegenheiten hat sie ihn unverzüglich zu unterrichten.

(5) Die Betriebsleitung hat dem Fachbeamten für das Finanzwesen der Stadt wichtige Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Berichte nach Absatz 4 rechtzeitig zuzuleiten.

§ 9 Abgrenzung der Zuständigkeiten der Organe

In Angelegenheiten des Eigenbetriebs gelten für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses die Vorschriften der Hauptsatzung für den Verwaltungsausschuss (§§ 9 – 11, ausgenommen § 10 Abs. 3 der Hauptsatzung und ohne die Beschränkung nach § 11 Satz 1) und für die Betriebsleitung diejenigen über den Oberbürgermeister (§ 14 der Hauptsatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 10 Wertgrenzen

(1) Soweit in dieser Satzung Wertgrenzen genannt sind, gelten diese Werte ohne Umsatzsteuer.

(2) Die Wertgrenzen beziehen sich auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen ist der Jahresbedarf maßgebend.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Die Satzungsänderung vom 25.04.2002 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Betriebssatzung
für das Spittel-Seniorenzentrum
Schramberg**

vom 27. Juni 1996, zuletzt geändert
am 24.07.2017

Rechtsgrundlagen:

§ 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes i.d.F. vom 8. Januar 1992 in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000 für Baden-Württemberg

§ 1

Gegenstand, Namen, Zweck und Aufgaben des Eigenbetriebs

- (1) Das Spittel-Seniorenzentrum der Stadt Schramberg wird als Eigenbetrieb nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb führt den Namen „Spittel-Seniorenzentrum Schramberg“.
- (3) Zweck des Eigenbetriebs ist die Bereitstellung von Unterkunft, Versorgungs-, Pflege- und Betreuungsleistungen für ältere Menschen. Dazu betreibt er das Alten- und Pflegeheim und die Begegnungsstätte im Spittel-Seniorenzentrum.
- (4) Der Eigenbetrieb betreibt alle Geschäfte, welche seinen Betriebszweck fördern.

§ 2

Stammkapital

Das Spittel-Seniorenzentrum stellt ein nichtwirtschaftliches Unternehmen im Sinne von § 102 der Gemeindeordnung dar. Von der Festsetzung eines Stammkapitals wird abgesehen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Eigenbetriebs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Eigenbetriebs fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Stadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Eigenbetriebs oder Wegfall des Zwecks nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sachanlagen zurück. Übersteigende Beträge sind für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 4 Organe

Organe des Eigenbetriebs sind:

1. der Gemeinderat
2. der Betriebsausschuss
3. der Oberbürgermeister
4. der Betriebsleiter

§ 5 Aufgaben des Gemeinderats

- (1) Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, welche ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind und nicht übertragen werden können. Er entscheidet insbesondere über:
1. die Bestellung der Mitglieder des Betriebsausschusses,
 2. die Bestellung, Vergütung und Entlassung der Betriebsleitung,
 3. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 4. die Zustimmung zur Festsetzung der Pflegesätze,
 5. die wesentliche Erweiterung, Einschränkung oder Aufhebung des Eigenbetriebs und die Beteiligung des Eigenbetriebs an wirtschaftlichen Unternehmen,
 6. die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs oder von wirtschaftlichen Unternehmen, an denen der Eigenbetrieb beteiligt ist,
 7. die Einbringung städtischer Grundstücke in das Sondervermögen des Eigenbetriebs sowie den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Wert im Einzelfall 250.000 € übersteigt,
 8. die Planung und Ausführung von Vorhaben des Vermögensplans, wenn das Vorhaben einen Aufwand von mehr als 500.000 € verursacht,
 9. der Verzicht auf fällige Ansprüche des Eigenbetriebs und Niederschlagung solcher Ansprüche, wenn der Anspruch im einzelnen 100.000 € übersteigt,
 10. den Abschluss von Verträgen, die für die Stadt von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

11. die Bestellung von Vertretern in die Organe von Unternehmen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, an denen der Eigenbetrieb beteiligt oder bei denen er Mitglied ist,
12. die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
13. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, die Entscheidung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes, die Verwendung der nach § 14 Abs. 3 Eig.Betr.G eingeplanten Finanzierungsmittel,
14. die Entlastung des Betriebsleiters,
15. die Bestimmung des Abschlussprüfers.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden dem Verwaltungsausschuss als beschließendem Ausschuss des Gemeinderates übertragen.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, welche der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über
 1. die Planung und die Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes (Lieferung, Leistung, Kauf, Verkauf) von mehr als 100.000 € je Vorhaben,
 2. die Bewilligung von Freiwilligkeitsleistungen, den Verzicht auf Forderungen und Ansprüche von mehr als 10.000 € je Einzelfall,
 3. Verträge über die Nutzung von Grundstücken mit einem Jahreswert von mehr als 100.000 € je Vertrag,
 4. die Zustimmung über Planüberschreitungen im Vermögensplan und die Zustimmung von erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen des Erfolgsplanes von mehr als 20.000 €, sofern sie nicht unabweisbar sind,
 5. Einstellung, Vergütung und Entlassung von Beschäftigten ab der Vergütungsgruppe EG 14 TVöD bzw. P16 TVöD

§ 7 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde des Betriebsleiters und der Bediensteten des Eigenbetriebs.
- (2) Der Oberbürgermeister kann dem Betriebsleiter Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben zu sichern und Missstände zu bereinigen.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, welche in der Zuständigkeit des Gemeinderates oder des Betriebsausschusses liegen, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des jeweiligen Organs aufgeschoben werden kann, entscheidet der Oberbürgermeister anstelle des Organs. Die Entscheidung und ihre Gründe ist dem zuständigen Organ unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Betriebsleitung

- (1) Für den Eigenbetrieb wird durch den Gemeinderat ein/e Betriebsleiter/in bestellt.
- (2) Der Betriebsleiter leitet den Eigenbetrieb. Ihm obliegt die laufende Betriebsführung. Dazu gehören der Vollzug des Vermögensplans sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, soweit nicht der Betriebsausschuss bzw. der Gemeinderat zuständig sind. Insbesondere gehören dazu die Einstellung, Vergütung und Entlassung der Auszubildenden, Praktikanten sowie der Beschäftigten bis Vergütungsgruppe EG 13 TVöD bzw. und der entsprechenden Beamten, der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten und die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung
- (3) Der Betriebsleiter ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich.
- (4) Der Betriebsleiter nimmt an den Sitzungen des Betriebsausschusses und des Gemeinderats soweit es sich um Angelegenheiten des Eigenbetriebs handelt mit beratender Stimme teil. Er/sie ist auf Verlangen verpflichtet, zu den Beratungsgegenständen Stellung zu nehmen und Auskünfte zu erteilen.
- (5) Der Betriebsleiter vollzieht die Beschlüsse des Gemeinderats, des Betriebsausschusses und die Entscheidung des Oberbürgermeisters in Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
- (6) Soweit über die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Angestellten und Arbeiter der Betriebsausschuss entscheidet, gilt § 24 Abs. 2 Satz 1 und 2 der Gemeindeordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Einvernehmens des Bürgermeisters das des/der Betriebsleiters/in tritt. Soweit darüber der Gemeinderat entscheidet verbleibt das Einvernehmen beim Bürgermeister.

- (7) Der/die Betriebsleiter/in hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung und, soweit er/sie nicht selbst entscheidet, für die Einstellung und Entlassung der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten. Soweit nicht das Einvernehmen der Betriebsleitung erforderlich ist, ist er/sie vorher zu hören, wenn von seinem/ihrem Vorschlag abgewichen werden soll.
- (8) Die Absätze 7 und 8 gelten auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohns, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht.
- (9) Der/die Betriebsleiter/in ist Vorgesetzte/r der beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten.
- (10) Der Betriebsleiter hat den Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Er hat insbesondere
 1. regelmäßig halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen und über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu berichten,
 2. unverzüglich zu berichten, wenn
 - a) unabweisbare, erfolgsgefährdende Mehraufwendungen zu leisten sind, erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten sind oder sonst in erheblichem Umfang vom Erfolgsplan abgewichen werden muss,
 - b) Mehrausgaben für Vorhaben des Vermögensplans geleistet werden müssen oder sonst vom Vermögensplan abgewichen werden muss.
- (11) Der Betriebsleiter vertritt die Stadt im Rahmen seiner Aufgaben.
- (12) Die Erteilung rechtsgeschäftlicher Vollmachten bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

§ 9 Wirtschaftsjahr, Buchführung

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Betriebssatzung tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.
- (2) Entscheidungen, die von den bis 31. Dezember 1996 zuständigen Stellen und Organen der Stadt mit Wirkung für das Spittel-Seniorenzentrum getroffen werden, bleiben in Kraft, solange sie von den nach dieser Satzung zuständigen Organen nicht ausdrücklich geändert oder aufgehoben werden.

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in der Großen Kreisstadt Schramberg

Auf Grund von § 4 i. V. m. § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 hat der Gemeinderat der Stadt Schramberg am 28.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten, ausgenommen des Personenkreises gem. § 2, den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz für Verdienstausfall und Auslagen beträgt 20,00 EUR pro Sitzung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie die sonstigen Mitglieder der Ausschüsse des Gemeinderates und des Ortschaftsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Gremien eine Aufwandsentschädigung, die als Sitzungsgeld bezahlt wird. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - bei Gemeinderäten:
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 40,00 EUR
 - b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 40,00 EUR
 - bei Ortschaftsräten:
 - a) als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 20,00 EUR
 - b) als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 35,00 EUR

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt. Das Sitzungsgeld wird gezahlt für die Sitzung des Gemeinderats und seiner beschließenden und beratenden Ausschüsse, für Sitzungen des Ältestenrats und für sonstige Sitzungen und Veranstaltungen im Sinne von § 20 Abs. 2 der Gemeindeordnung (Beiräte, Arbeitskreise usw.), wenn diese auf Einladung der Stadt zur Vorbereitung einer Sitzung des Gemeinderats oder seiner beschließenden oder beratenden Ausschüsse stattfinden.

- (2) Der/die ehrenamtlichen Stellvertreter/in des Oberbürgermeisters erhält zusätzlich zu den Beträgen nach Abs. 1 eine Aufwandsentschädigung von 35,00 EUR je Vertretungsfall.
- (3) Die Vorsitzenden der Gemeinderatsfraktionen erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 85,00 EUR.

- (4) Mitglieder des Gemeinderates, des Ortschaftsrates und Mitglieder des Gemeinsamen Ausschusses der Verwaltungsgemeinschaft, die durch schriftliche Erklärung gegenüber der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister unter Darlegung der Umstände glaubhaft machen, dass ihnen durch die ehrenamtliche Tätigkeit bei der Betreuung eines Kindes bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr oder die Pflege eines Angehörigen regelmäßig Nachteile entstehen, die in der Regel nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden können, erhalten an Stelle des Sitzungsgeldes nach Abs. 1 ein um 50% erhöhtes Sitzungsgeld. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen i. S. von § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg. Aufwendungen für die Betreuung durch Verwandte im ersten Grad werden nicht erstattet. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister bzw. die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.
- (5) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der/die Anspruchsberechtigte ihr/sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Die ersten Stellvertreter der Ortsvorsteher erhalten für die Stellvertretung eine pauschale Entschädigung von 200,00 EUR pro Jahr, die zweiten Stellvertreter von 100,00 EUR pro Jahr. Sofern wegen außergewöhnlicher Abwesenheit des Ortsvorstehers eine länger dauernde Vertretung erforderlich wird, erhalten die Stellvertreter im Einzelfall zusätzlich eine Entschädigung in Höhe des 1,5-fachen Betrages nach § 1 Abs. 2.

§ 3 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher

- (1) Die Ortsvorsteher (Ehrenbeamte) erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstausfalls eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für die Ortsvorsteher
 - a. Ohne Unterstützung durch eine Verwaltungsleitung 75 % des Mittelbetrages
 - b. Mit Unterstützung durch eine Verwaltungsleitung 50 % des Mittelbetragesder im Gesetz über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und der ehrenamtlichen Ortsvorsteher festgelegten Rahmensätze der entsprechenden Gemeindegrößengruppe in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Ortsvorsteher erhalten keine zusätzliche Entschädigung, wenn sie an den Sitzungen des Gemeinderates und Ortschaftsrates teilnehmen, da dies bereits mit der Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 abgedeckt ist.

§ 4 Reisekostenvergütung

Ehrenamtlich Tätige erhalten zusätzlich eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisende im Sinne des Landesreisekostengesetzes (LRKG) bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der §§ 5 u. 6 des Landesreisekostengesetzes. Dies gilt nicht, soweit es sich um Fahrten innerhalb des Stadtgebiets von Schramberg handelt.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 01.07.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.2019 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schramberg, den 28.05.2020

Ausgefertigt am

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Frauenbeirat der Stadt Schramberg -Geschäftsordnung-

§ 1 Ziel und Aufgaben

- 1.) Zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern bildet die Stadt Schramberg einen Frauenbeirat. Der Frauenbeirat wird den Gemeinderat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in allen Fragen, welche die in Schramberg lebenden Frauen allgemein betreffen durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen beraten. Er wird die besonderen Probleme der Frauen aufgreifen, formulieren und an die Stadtverwaltung bzw. den Gemeinderat herantragen.
- 2.) Der Frauenbeirat wird sich vor allem mit kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Fragen beschäftigen. Er versteht seine Tätigkeit als Interessenvertretung für die Frauen. Er wirkt der Diskriminierung der Frauen entgegen, ist überparteilich und überkonfessionell.
- 3.) Der Frauenbeirat wird von der Stadt Schramberg damit beauftragt, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel geschlechterpolitische Veranstaltungen zu planen und durchzuführen.

§ 2 Name

Der Frauenbeirat führt die Bezeichnung "Städtischer Frauenbeirat Schramberg"

§ 3 Zusammensetzung und Amtszeit

Die Zusammensetzung des städtischen Frauenbeirates Schramberg wird durch einen Beschluss des Gemeinderates der Stadt festgelegt.

Grundsätzlich setzt sich der Frauenbeirat folgendermaßen zusammen:

- jeweils eine Verteterin/Stellvertreterin der politischen Frauenverbände in Schramberg
- jeweils eine Vertreterin/Stellvertreterin von Vereinen/Gruppierungen für Frauen in Schramberg
- gewählte Gemeinderätinnen

Der Frauenbeirat ist jeweils mit der neuen Legislaturperiode des Gemeinderates neu zu bestellen.

§ 4

Vorsitz, Geschäftsführung, Ausschüsse

- 1.) Der städtische Frauenbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Die Vorsitzende beruft die Sitzung ein und leitet sie. Sie vertritt den städtischen Frauenbeirat gegenüber Gemeinderat und Stadtverwaltung.
- 2.) Der/die Oberbürgermeister/in bestimmt für die Geschäftsführung eine Mitarbeiterin der Stadtverwaltung. Diese führt die Niederschrift über die Sitzungen, bereitet gemeinsam mit der Vorsitzenden die Sitzungen vor und führt die Beschlüsse aus.
- 3.) Der Frauenbeirat kann Arbeitsausschüsse berufen. Die jeweiligen Aufgaben werden von den Vertreterinnen des Frauenbeirates definiert, um Lösungen für komplexe geschlechterpolitische Themen zu finden oder gegebenenfalls Veranstaltungen hierfür zu planen.
- 4.) Der Frauenbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Jede Gruppierung/Fraktion hat eine Stimme.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1.) Grundsätzlich findet die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Anwendung.
- 2.) Die Mitglieder des Frauenbeirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit und der ihnen dadurch zugänglichen besonderen Informationen Kenntnis über den objektiven Sachverhalt hinausgehenden Verhältnissen erlangen.
- 3.) Die Mitglieder des städtischen Frauenbeirates üben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus. Sie entscheiden nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.
- 4.) Die Mitglieder des städtischen Frauenbeirats sind, soweit sie nicht hauptberuflich im Dienst der Stadt Schramberg stehen, ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaufwände durch Teilnahme an den Sitzungen des städtischen Frauenbeirates eine Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Schramberg.

§ 6

Sitzungen

Die Sitzungen sollten in der Regel einmal pro Quartal, mindestens jedoch einmal im Jahr stattfinden. Die Vorsitzende oder ihre Stellvertreterin erstatten mindestens einmal pro Jahr einen Bericht über die Arbeit des städtischen Frauenbeirats im Gemeinderat oder im dafür zuständigen beschließenden Ausschuss.

§ 7

Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung des Frauenbeirates tritt mit Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Schramberg vom 01.07.2017 in Kraft.

Kulturbeirat der Stadt Schramberg - Geschäftsordnung -

§ 1 Aufgabenstellung

Der Kulturbeirat soll eine Plattform für einen ständigen Diskurs über die kulturelle Entwicklung der Stadt Schramberg und der Anpassung an die Anforderungen einer zeitgemäßen Kulturpolitik sein. Dabei sollen alle Kulturinhalte, aber auch Bevölkerungsgruppen der Stadt Schramberg einbezogen sein.

Er berät den Gemeinderat und den Oberbürgermeister der Stadt Schramberg insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Aufgaben:

- Förderung von Kunst und Kultur in Schramberg
- Erarbeitung einer kulturpolitischen Konzeption aus dem Leitbildprozess, sowie deren Fortschreibung
- Koordination der Arbeit der kulturellen Organisationen und Einrichtungen in Schramberg und Förderung des gegenseitigen Verständnisses
- Vorberatung übergreifender kultureller Veranstaltungen

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

Der Kulturbeirat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- jeweils ein/e Vertreter/in der Fraktionen im Gemeinderat der Stadt Schramberg
- Leiter/in der Abteilung Kultur
- Leiter/in des Theaterrings und der Volkshochschule
- ein/e Vertreter/in der Museen
- Leiter/in der Mediathek
- Ortsvorsteher/in von Tennenbronn und Waldmössingen
- zwei vom Stadtverband Kultur e.V. benannte Vertreter/innen
- ein/e Vertreterin des Seniorenforums Schramberg

Zu den jeweiligen Sitzungen können themenbezogene Experten beratend ohne Stimmrecht herangezogen werden.

Der Kulturbeirat ist jeweils mit der neuen Legislaturperiode des Gemeinderates neu zu bestellen.

§ 3 Vorsitz und Geschäftsführung

Der Kulturbeirat wird von einer/m Vorsitzenden/r geleitet.

Die Mitglieder des Kulturbeirates wählen die/den Vorsitzende(n) des Gremiums aus ihrer Mitte. Hierfür reicht die einfache Stimmenmehrheit aus.

Die Geschäftsführung des Kulturbeirates wird vom Oberbürgermeister bestellt.

Der Kulturbeirat tagt mindestens einmal jährlich. Hierzu lädt der/die Vorsitzende ein. Den Mitgliedern soll die Einladung mit der Tagesordnung und den notwendigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zugehen.

Der Kulturbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Arbeitsausschüsse

Der Kulturbeirat kann Arbeitsausschüsse berufen und definiert ihre Aufgaben im Rahmen des Produktplans von Baden-Württemberg zur Beratung und Erarbeitung besonderer und komplexer Fragen des kulturellen Lebens der Stadt Schramberg.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Grundsätzlich findet die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Anwendung.
- Die Mitglieder des Kulturbeirates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet, soweit sie in Ausübung ihrer Tätigkeit und der ihnen dadurch zugänglichen besonderen Informationen Kenntnis über den objektiven Sachverhalt hinausgehenden Verhältnissen erlangen.
- Die Mitglieder des städtischen Kulturbeirats üben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst aus. Sie entscheiden nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung.
- Die Tätigkeit im Kulturbeirat ist mit Ausnahme der hauptamtlich Tätigen ehrenamtlich. Sie erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kulturbeirates eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Schramberg.

§ 6 Inkrafttreten

Die Änderung der Geschäftsordnung des Kulturbeirates tritt am 04.04.2017 in Kraft.

Tourismusbeirat der Stadt Schramberg - Geschäftsordnung -

vom 28.10.2010

§ 1 Aufgabenstellung

Der Tourismusbeirat soll eine Plattform für einen ständigen Diskurs über die touristische Entwicklung der Stadt Schramberg und der Anpassung an die Anforderungen einer zeitgemäßen Tourismuspolitik sein. Dabei sollen die touristisch relevanten Leistungsanbieter mit einbezogen werden. Er berät den Gemeinderat und den Oberbürgermeister der Stadt Schramberg insbesondere in den nachfolgend aufgeführten Aufgaben:

- Tourismusförderung in Schramberg
- Erarbeitung einer tourismuspolitischen Konzeption aus dem Leitbildprozess, sowie deren Fortschreibung
- Koordination der Arbeit der Anbieter des touristischen Angebots mit der Stadt Schramberg
- Kooperation mit regionalen touristischen Verbänden und Organisationen
- Festlegung von regional bedeutenden Veranstaltungsschwerpunkten

§ 2 Zusammensetzung des Tourismusbeirates

Der Tourismusbeirat setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Jeweils ein/e Vertreter/Vertreterin der Fraktionen des Gemeinderates
- Ein/e Vertreter/Vertreterin der CDU-Fraktion, der/die zwingend im Stadtteil Schramberg-Tennenbronn wohnhaft ist.
- Zwei vom Fachgremium Arbeitskreis Tourismus und Stadtmarketing benannte Vertreter/innen
- Ortsvorsteher/in des Stadtteils Schramberg-Tennenbronn
- Abteilungsleitung Kultur, Stadtmarketing, Tourismus
- Sachbearbeiter/in Tourismus
- Leitung des Museums ErfinderZeiten: Auto- und Uhrenmuseum

Zu den jeweiligen Sitzungen können themenbezogene Experten beratend ohne Stimmrecht herangezogen werden. Die Tätigkeit im Tourismusbeirat ist mit Ausnahme der hauptamtlich Tätigen ehrenamtlich. Vergütungen werden nicht gewährt. Der Tourismusbeirat ist jeweils mit der neuen Legislaturperiode des Gemeinderates neu zu bestellen.

§ 3 Geschäftsordnung des Tourismusbeirates

Der Tourismusbeirat wird von einer/m Vorsitzenden/r geleitet. Die Mitglieder des Tourismusbeirates wählen die/den Vorsitzende(n) des Gremiums aus ihrer Mitte. Hierfür reicht die einfache Stimmenmehrheit aus.

Der Tourismusbeirat tagt mindestens einmal jährlich. Hierzu lädt der/die Vorsitzende ein. Den Mitgliedern soll die Einladung mit der Tagesordnung und den notwendigen Unterlagen mit einer Frist von mindestens 10 Tagen zugehen.

Der Tourismusbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Arbeitsausschüsse

Der Tourismusbeirat kann Arbeitsausschüsse berufen. Er definiert ihre Aufgaben im Rahmen des Produktplans von Baden-Württemberg zur Beratung und Erarbeitung besonderer und komplexer Fragen der Tourismusförderung der Stadt Schramberg.

§ 5 ergänzende Bestimmungen

Durch die Einrichtung des Tourismusbeirates werden die Kompetenzen des Gemeinderates der Stadt Schramberg und seiner Ausschüsse sowie der Verwaltung nicht berührt.

Über Änderungen der vorstehenden Regelungen entscheidet der Verwaltungsausschuss der Stadt Schramberg auf Empfehlung des Tourismusbeirates.

§ 6 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung des Tourismusbeirates tritt mit Beschluss des Verwaltungsausschusses der Stadt Schramberg in Kraft.

Der Tourismusbeirat ist innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beschluss des Verwaltungsausschusses vom Oberbürgermeister der Stadt Schramberg einzuberufen.

Beschluss: Sitzung des Verwaltungsausschusses des Gemeinderats am 28.10.2010 (öffentlich) auf Basis GR-Vorlage 96/2010

Geschäftsordnung des Umweltbeirates

vom 13. Juli 1995
(Änderungen vom 09.12.1999 und 23.07.2009)

§ 1 Aufgaben

Der Umweltbeirat hat die Aufgabe, den Gemeinderat und die Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Umweltschutzaufgaben durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten. Er kann von sich aus besondere Probleme des Umweltschutzes aufgreifen, formulieren und an Stadtverwaltung, oder den Gemeinderat herantragen.

§ 2 Name

Der Umweltbeirat führt die Bezeichnung "Umweltbeirat der Stadt Schramberg".

§ 3 Amtszeit und Zusammensetzung

Amtszeit und Zusammensetzung des Umweltbeirates werden durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt. Die Amtszeit dauert längstens bis zur nächsten regelmäßigen Wahl des Gemeinderates der Stadt Schramberg.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Grundsätzlich findet die Gemeindeordnung für Baden-Württemberg Anwendung. Soweit im Einzelfall eine andere Regel sinnvoll erscheint, kann sie durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit des Umweltbeirates herbeigeführt werden.

(2) Die Mitglieder des Umweltbeirates üben ihre Tätigkeit uneigennützig und eigenverantwortlich aus. Sie entscheiden nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung. Sie sind an Verpflichtungen und Aufträge, durch diese Freiheit beschränkt wird, nicht gebunden.

(3) Die Mitglieder des Umweltbeirates sind, soweit sie nicht hauptberuflich im Dienst der Stadt Schramberg stehen, ehrenamtlich tätig. Sie erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles durch die Teilnahme an den Sitzungen des Umweltbeirates eine Entschädigung nach der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtlich Tätige in der Stadt Schramberg.

§ 5 Vorsitz

Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende sind aus der Mitte des Umweltbeirates zu wählen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen ein, leitet sie und bestimmt eine Person, die die Niederschrift über die Sitzung zu fertigen hat.

§ 6 Sitzungen

Die Sitzungen sollen mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und seine Stellvertreter oder seine Stellvertreterin bereiten gemeinsam die Sitzungen vor und leiten die Einladungen mit der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche den Mitgliedern des Umweltbeirates zu.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat in Kraft.